



Merkblatt über die Eichpflicht für Strahlenschutzmessgeräte

Die Eichverwaltung
informiert

1. Eichpflicht

Messgeräte zur Ermittlung der Dosis durch Photonenstrahlung unterliegen dem Mess- und Eichgesetz (MessEG), wenn das Verwenden

1. nach der Strahlenschutzverordnung vom 20. Juli 2001 (BGBl. I S. 1714; 2002 I S. 1459), die zuletzt durch Artikel 5 Absatz 7 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung oder der Röntgenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. April 2003 (BGBl. I S. 604), die durch Artikel 2 der Verordnung vom 4. Oktober 2011 (BGBl. I S. 2000) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung vorgeschrieben ist,
2. zur Messung der Ortsdosisleistung nach den Vorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter erfolgt oder
3. zur amtlichen Überwachung der in Nummer 1 und 2 genannten Verwendungen erfolgt.

Die Eichpflicht zu einem der o.g. Zwecke besteht, sofern es sich um die nachfolgend genannten Messgeräte zur Ermittlung der Dosis durch Photonenstrahlung handelt, der Energienengebrauchsbereich der Messgeräte ganz oder teilweise in den Photonenenergiebereich von 0,005 bis 7 Megaelektronvolt fällt und der Messbereich zur Ermittlung der Dosis ionisierender Strahlung ganz oder teilweise innerhalb der nachfolgenden Grenzen liegt:

- a) Personendosimeter zwischen 10 Mikrosievert und 10 Sievert zur Bestimmung der Personendosis,
- b) ortsveränderliche Ortsdosimeter zwischen 0,1 Mikrosievert / Stunde und 10 Sievert / Stunde zur Bestimmung der Ortsdosisleistung und zwischen 0,1 Mikrosievert und 10 Sievert zur Bestimmung der Ortsdosis,
- c) ortsfeste Ortsdosimeter zwischen 0,1 Mikrosievert / Stunde und 100 Sievert / Stunde zur Bestimmung der Ortsdosisleistung und zwischen 0,1 Mikrosievert und 10 Sievert zur Bestimmung der Ortsdosis,
- d) Diagnostikdosimeter zwischen 1 Mikrogray und 0,3 Gray zur Bestimmung der Luftkerma und zwischen 0,1 Mikrogray / Sekunde und 10 Milligray / Sekunde zur Bestimmung der Luftkermaleistung oder oberhalb von 5 Mikrogray mal Meter zur Bestimmung des Luftkerma-Längenprodukts.

2. Ausnahmen

Dosimeter unterliegen dem Mess- und Eichgesetz und der Mess- und Eichverordnung (MessEV) nicht, wenn sie

1. im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung verwendet werden,
2. für Zwecke der Verteidigung bestimmt sind und
3. die Messrichtigkeit auf andere Weise gewährleistet ist.

Weitere Ausnahmen vom Anwendungsbereich des MessEG bestehen gemäß der Nr. 13 der Anlage 1 zur MessEV nicht.

Für Dosimetersonden für passiv integrierende Dosimeter der Dosimetriestellen („amtliche Dosimetrie“) sind im § 29 MessEV besondere Vorschriften aufgeführt.

3. Eichung

Die Eichung erfolgt auf Antrag durch das Eichamt Karlsruhe.



Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM TÜBINGEN

REGIERUNGSPRÄSIDIUM
TÜBINGEN, ABTEILUNG 10
EICH- U. BESCHUSSWESEN
BADEN-WÜRTTEMBERG
ULMER STRASSE 227 B
70327 STUTTGART

TELEFON: 0711 4071 0
TELEFAX: 0711 4071 200
ebbw.direktion@rpt.bwl.de
INTERNET: www.ebbw.org

4. Eichfähigkeit

Messgeräte, die geeicht werden sollen, müssen zur Eichung zugelassen sein. Merkmal der Bauartzulassung bzw. der Baumusterprüfbescheinigung durch die Physikalisch-Technische Bundesanstalt ist das Bauartzulassungszeichen oder die Baumusterprüfbescheinigungsnummer auf dem Messgerät.

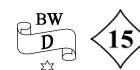
5. Kennzeichnung bei der Eichung

Die Kennzeichnung von Messgeräten wurde mit Inkrafttreten des neuen MessEG und der MessEV am 01.01.2015 neu geregelt. Ab diesem Datum wird, von einer 2-jährigen Übergangsfrist abgesehen, der Beginn und nicht der Ablauf der Eichfrist gekennzeichnet.

Innerstaatlich in Verkehr gebrachte Messgeräte (konformitätsbewertet):

DE-M 15 0103

Eichung (periodische Nachprüfung):



6. Eichfrist

Die Gültigkeitsdauer der Eichung ist in der MessEV festgehalten und beträgt im Normalfall 2 Jahre. Diese Frist kann durch Verwendung einer radioaktiven Kontrollvorrichtung unter Berücksichtigung gesetzlicher Vorgaben auf sechs Jahre verlängert werden.

Die Eichgültigkeit erlischt in jedem Falle vorzeitig, wenn ein Dosimeter die Verkehrsfehlergrenzen nicht mehr einhält, Änderungen am Messgerät vorgenommen werden oder Stempelstellen verletzt sind.

7. Eichgebühren und Auslagen

Für die Eichung von Strahlenschutzmessgeräten und die Erstellung von Eichscheinen werden Gebühren und Auslagen gemäß der Mess- und Eichgebührenverordnung (MessEGebV) erhoben.

Die Zusammensetzung der aktuellen Eichgebühr nach der MessEGebV Stand 28.03.2015 besteht aus:

Messgrundgebühr	121,30€
Zusatzgebühr für jeden im Strahlenfeld geprüften Messpunkt	55,20€
Zusatzgebühr für jeden elektrisch geprüften Messpunkt	13,20€
Prüfstrahler für Dosimeter (PTB: Weg1)	
individuell zugeordnetes Dosimeter	71,70€
Radioaktive Kontrollvorrichtung (PTB: Weg2) für eine Bauart von Dosimeter	91,50€
Zusatzgebühr für jede pro Messposition durchgeführte Messung	22,10€
Eichschein ohne Angaben von Messwerten	22,00€
Eichschein als Rückführungsnachweis (inklusive der Angabe von bis zu 5 Messwerten)	75,00€

Für Eichschein als Rückführungsnachweis unter Angabe von mehr als 5 Messwerten erhöht sich die Grundgebühr von 75,00€ ab dem 6. Messwert um 4,00€ pro Messwert.

Bei Geräten mit abgelaufenen Eichfristen ist zu bedenken, dass die Eichgültigkeit der Eichung in der Regel an die vorherige anschließt und diesbezüglich „zurückgestempelt“ werden muss (§ 34 MessEV). Auf Wunsch kann hier mit einer gleichzeitigen weiteren gebührenpflichtigen Eichung der Fristbeginn, auf das aktuelle Jahr bezogen, verlängert werden.

8. Pflichten der Messgerätebesitzer

Die Messgeräte sind für die Eichung funktionsbereit herzurichten, zu reinigen und ggf. zu dekontaminieren. Für einen eventuellen Tausch einer leeren Batterie wird eine zusätzliche Aufwendung von 7,00 € berechnet (Einbau, Ausbau, Ersatz).

Strahlenschutzmessgeräte bitte an folgende Adresse versenden:

Regierungspräsidium Tübingen
Eichamt Karlsruhe
Stephanienstraße 51
76133 Karlsruhe

Anlieferung von radioaktive Kontrollvorrichtungen/Prüfstrahlern sind **ausschließlich nur** nach Rücksprache und vorheriger Anmeldung beim Eichamt Karlsruhe möglich.

Wir sind verpflichtet bei der Annahme und weiteren Bearbeitung von Messgeräten aus Bereichen mit offenen radioaktiven Stoffen jegliche Kontamination zu vermeiden. Daher bitten wir Sie, für die zur Eichung an das Eichamt Karlsruhe gesendeten Strahlenschutzmessgeräte einen vom Strahlenschutzbeauftragten unterschriebenen Nachweis der Freimessung gemäß §44 Strahlenschutzverordnung der Lieferdokumentation beizulegen.

9. Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig eichpflichtige Strahlenmessgeräte ungeeicht verwendet, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

10. Rechtsgrundlagen

Die Rechtsgrundlagen basieren unter anderem auf der jeweils gültigen Fassung des MessEG, der MessEV, MessEGebV und der Strahlenschutzverordnung

11. Auskünfte

Weitere Auskünfte erteilen das Regierungspräsidium Tübingen, Abteilung 10, Eich- und Beschusswesen Baden-Württemberg Eichamt Karlsruhe, Stephanienstraße 51, 76133 Karlsruhe, Tel. 0721 912060.